

S A T Z U N G
ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN

vom 29. September 1983

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 29.06.1983 (Ges.Bl. S. 229) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25.06.1981 hat der Gemeinderat am 29.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenheim an der Brenz erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.heidenheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Heidenheim, Infotheke, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in den Heidenheimer Tageszeitungen „Heidenheimer Zeitung“ und „Heidenheimer Neue Presse“ sowie ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Zeitungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, in den Ortschaften Heidenheim-Großkuchen und Heidenheim-Oggenhausen jedoch schon rückwirkend am 10.07.1975. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.01.1970 außer Kraft.

Die Änderungen vom 22.03.2016 treten am 29.03.2016 in Kraft.